



VERWALTUNGSGERICHT KARLSRUHE

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

██████████
██████████ Mannheim
vertreten durch ██████████ und ██████████
wohnhaft ebenda

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Daniel Grosche,
Potsdamer Platz 10, 10785 Berlin, Az: 24/4426

gegen

Stadt Mannheim,
- Rechtsamt -
vertreten durch den Oberbürgermeister,
E 4, 10, 68159 Mannheim

- Antragsgegnerin -

wegen Förderung in Tageseinrichtung für Kinder,
hier: Antrag gemäß § 123 VwGO

hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe - 8. Kammer - durch den Richter am Verwaltungsgericht ██████████: Berichterstatter

am 19. Juli 2024

beschlossen:

1. Nach Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache wird das Verfahren eingestellt.
2. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Gründe

1. Nachdem die Beteiligten den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt haben – der Antragsteller mit Schreiben vom 3. und 18. Juli 2024 und die Antragsgegnerin bereits mit Schreiben vom 17. Juni 2024 –, ist das Verfahren in entsprechender Anwendung von § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen und nach billigem Ermessen über die Kosten des Verfahrens durch Beschluss zu entscheiden (§ 161 Abs. 2 VwGO).

Billigem Ermessen im Sinne von § 161 Abs. 2 Satz 1 VwGO entspricht es, die Kosten des nach § 188 Satz 2 Halbsatz 1 VwGO gerichtskostenfreien Verfahrens der Antragsgegnerin aufzuerlegen, weil der Antrag des Antragstellers, der im Wesentlichen auf den Nachweis eines zumutbaren Betreuungsplatzes ab dem 1. September 2024 in einer wohnortnahen (Kinder-)Tageseinrichtung in einem Betreuungsumfang von mindestens sechs Stunden werktätlich im Wege einer einstweiligen Regelungsanordnung gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO gerichtet gewesen ist, bis zum Eintritt des erledigenden Ereignisses Aussicht auf Erfolg hatte.

a) Das erledigende Ereignis liegt hier im Nachweis eines Betreuungsplatzes in einer (Kinder-)Tageseinrichtung zum 14. Oktober 2024 durch die Antragsgegnerin. Dadurch hat sich das Begehren des Antragstellers insgesamt erledigt, weil für den Antragsteller, der bis zum 31. August 2024 in der Kindertagespflege betreut wird, eine vorübergehende Weiterbetreuung im Zeitraum vom 1. September bis 13. Oktober 2024 in einer (Kinder-)Tageseinrichtung nicht in seinem Interesse liegt. Denn eine solche Weiterbetreuung führte voraussichtlich dazu, dass der Antragsteller gezwungen wäre, innerhalb weniger Wochen zwei Mal die Betreuungseinrichtung, einmal am 1. September 2024 und dann wenige Wochen später am 14. Oktober 2024, zu wechseln (vgl. allgemein Riese in Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, § 113 Rn. 113 zur Erledigung eines Verpflichtungsbegehrens, das für den Betroffenen sinnlos geworden ist).

b) Dem über dreijährigen Antragsteller dürfte ein Anordnungsanspruch in Form eines Anspruchs auf Förderung in einer (Kinder-)Tageseinrichtung gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII zugestanden haben. Diesem Anspruch hätte die Antragsgegnerin aller Voraussicht nach nicht den Einwand der fehlenden Kapazität entgegenhalten können (vgl. ausführlich: VGH Bad.-Württ, Beschluss vom 23.11.2022 - 12 S 2224/22 - juris

